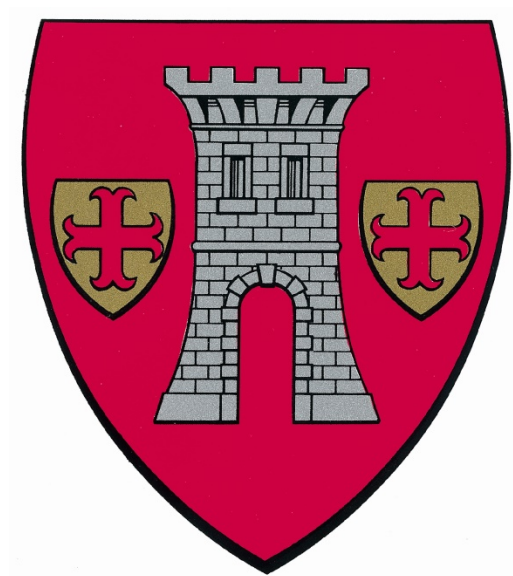
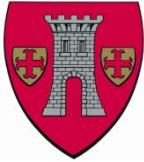


Standesamtlich heiraten

Administration communale de Larochette





Administration Communale de Larochette

STANDESAMTLICH HEIRATEN

Übersicht

Um in Luxemburg standesamtlich heiraten zu können, sind im Vorfeld bestimmte Behördengänge zu erledigen und verschiedene Unterlagen beizubringen (die je nach Staatsangehörigkeit der zukünftigen Ehepartner variieren können).

Die kirchliche Trauung darf erst nach der standesamtlichen Hochzeit stattfinden. Demnach ist eine rein kirchliche Trauung, d. h. ohne vorhergehende standesamtliche Eheschließung, verboten.

Zielgruppe

Sowohl verschiedengeschlechtliche als auch gleichgeschlechtliche Paare können standesamtlich heiraten.

Die Vorbereitungen für die standesamtliche Hochzeit muss jeder treffen, der in Luxemburg heiraten möchte, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit.

Um in Luxemburg heiraten zu können, müssen die zukünftigen Ehepartner mindestens 18 Jahre alt sein und einer von ihnen muss seinen **offiziellen Wohnsitz in Luxemburg** haben.

Auch für Minderjährige besteht die Möglichkeit zu heiraten. Hierzu ist jedoch eine Erlaubnis des Vormundschaftsrichters erforderlich.

Fristen

Mit den Vorbereitungen für die standesamtliche Trauung sollte spätestens mit folgendem zeitlichen Vorlauf begonnen werden (als Anhaltspunkt):

- 2 Monate vor dem Hochzeitstermin bei Gebietsansässigen mit luxemburgischer Staatsangehörigkeit;
- 3 Monate vor dem Hochzeitstermin bei Gebietsansässigen nicht luxemburgischer Herkunft.

Die Ehe darf nur in einer Gemeinde geschlossen werden, in der einer der zukünftigen Ehepartner seinen gesetzlichen Wohnsitz hat.

Vorgehensweise und Details

Im Vorfeld zu erledigende Behördengänge zur Zusammenstellung der für die Eheschließung notwendigen Papiere

Folgende im Vorfeld zu erledigende Behördengänge sind einzuplanen:

- Einer der beiden zukünftigen Ehepartner muss beim Standesbeamten der Gemeinde vorstellig werden, in der einer von ihnen seinen gesetzlichen Wohnsitz hat (wahlweise), um die vorbereitenden Formalitäten für die Eheschließung zu erledigen (er muss seinen Personalausweis/Reisepass und den seines zukünftigen Ehepartners mitbringen);

- der Standesbeamte übergibt ihm die entsprechenden Formulare für die zu erledigenden Behördengänge und gibt an, welche Unterlagen beizubringen sind. Die zur Eheschließung erforderlichen Unterlagen (siehe hierzu Etappe 4) müssen zwingend auf **Französisch, Deutsch** oder **Englisch** abgefasst sein. Ist dies nicht der Fall, müssen die zukünftigen Ehepartner:
 - entweder eine nationale Urkunde besorgen, die mit einer Unterschriftsbeglaubigung oder Apostille (Haager Übereinkommen) versehen und von einem **vereidigten Übersetzer** in eine dieser 3 Sprachen übersetzt ist (eine Liste der vereidigten Übersetzer kann beim Justizministerium angefordert werden);
 - oder eine **internationale Urkunde** (gemäß Anhang von CIEC-Übereinkommen Nr. 16) beantragen.

Die erforderlichen Unterlagen müssen dem Standesamt **spätestens 1 Monat vor dem Hochzeitstermin** vorgelegt werden.

Zwingend beizubringende Unterlagen und Angaben

Um die Ehe nach luxemburgischem Recht zu schließen, sind je nach Herkunftsland der zukünftigen Ehepartner unterschiedliche Unterlagen beizubringen.

Zwingend für die Eheschließung erforderliche Unterlagen

- **ein Identitätsnachweis** (Fotokopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweises);
- **ein vollständiger Auszug aus dem Geburtsregister der zukünftigen Ehepartner** (mit Angabe der Namen der Eltern), ausgestellt von der Gemeinde ihres Geburtsorts. Dieser vollständige Auszug darf nicht älter als sechs Monate sein. Kann diese Urkunde nicht beigebracht werden, so kann der Betroffene stattdessen eine vom Friedensrichter/Amtsrichter seines Geburtsorts oder seines gesetzlichen Wohnsitzes ausgestellte Offenkundigkeitsurkunde vorlegen, die vom Bezirksgericht des Ortes, an dem die Ehe geschlossen werden soll, für rechtsgültig erklärt werden muss. Bei Vorlage einer ausländischen Geburtsurkunde muss es sich um eine der folgenden Varianten handeln:
 - entweder um eine internationale Urkunde (gemäß Anhang von CIEC-Übereinkommen Nr. 16);
 - oder um eine nationale Urkunde mit beglaubigter Unterschrift oder Apostille (Haager Konvention).
- eine **Wohnsitzbescheinigung** (nur für **Personen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz nicht im Großherzogtum Luxemburg** haben) oder ein sonstiger Nachweis für den Wohnsitz, falls ein solches Dokument im Wohnsitzland nicht erhältlich ist;
- gegebenenfalls **ein Ledigkeitsnachweis (mit Angabe des Personenstands), der die erwiesene Ledigkeit der künftigen Ehepartner bescheinigt**. Für luxemburgische Staatsangehörige reicht eine Kopie neueren Datums der in Luxemburg aufgenommenen Geburtsurkunde. Die Ehefähigkeit von ausländischen Staatsangehörigen wird durch das **Ehefähigkeitszeugnis** nachgewiesen. Kann ein solches Zeugnis nicht von den Behörden des Herkunftslandes des Betroffenen ausgestellt werden, kann es durch eine **Bescheinigung über das jeweilige Eherecht** (certificat de coutume) nebst einer Ledigkeitsbescheinigung ersetzt werden. Um zu erfahren, welche Behörde diese Belege im Ausland ausstellt, wird empfohlen, sich an die Gemeindeverwaltung des letzten Wohnsitzes im Ausland oder an die zuständige Botschaft zu wenden.

Der Wohnsitz von gebietsansässigen Personen wird vom Standesbeamten bei der Zusammenstellung der Akte überprüft.

Sowie gegebenenfalls:

- die Sterbeurkunde des vorherigen Ehepartners;
- **die Geburtsurkunde der für ehelich zu erklärenden Kinder.** Im Falle von vor der Ehe geborenen Kindern, die bisher nicht vom Vater (und/oder der Mutter) anerkannt wurden, ist es notwendig, diese Anerkennung vor der Eheschließung durchzuführen, da sie den Status von ehelichen Kindern nur erhalten können, wenn die Anerkennung vor der Heirat stattfand. Ein ordnungsgemäß anerkanntes Kind wird durch die Heirat automatisch für ehelich erklärt;
- **die Sterbeurkunde des Vaters/der Mutter bei Minderjährigen;**
- **eine Heiratsurkunde mit Scheidungsvermerk oder eine Abschrift des Scheidungsurteils.**

Unter Scheidungsunterlagen ist Folgendes zu verstehen:

- die Heiratsurkunde mit Scheidungsvermerk oder das Scheidungsurteil (für alle vorangehenden Ehen);
- ein im Ausland verkündetes Scheidungsurteil:
 - bei einem vor dem 1. März 2001 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verkündeten Scheidungsurteil: das Urteil muss durch ein *rechtskräftiges Urteil* des Gerichts in Luxemburg bestätigt werden;
 - bei einem nach dem 1. März 2001 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verkündeten Scheidungsurteil: die Scheidung muss durch eine Bescheinigung bei Entscheidungen in Ehesachen (im Sinne von Art. 39 der Verordnung EG 2201/2003), die vom zuständigen ausländischen Gericht oder der zuständigen ausländischen Behörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem die Entscheidung ergangen ist, ordnungsgemäß ausgestellt wurde, bestätigt werden. Hierbei muss es sich um eine eigens verfasste, datierte und unterschriebene Bescheinigung handeln.
 - bei einem in einem Drittstaat verkündeten Scheidungsurteil (unabhängig vom Datum des Scheidungsurteils): das Urteil muss durch ein rechtskräftiges Urteil des Gerichts in Luxemburg bestätigt werden.

Notwendige Angaben zur abschließenden Vorbereitung der Eheschließung

- Geburtsort und -datum der Eltern, ihr jeweiliger Wohnsitz und Beruf. Wenn einer der Väter oder Mütter verstorben ist, sind der Sterbeort und der Todestag anzugeben;
- die nationalen Identifikationsnummern der zukünftigen Eheleute (matricule – 13-stellige Sozialversicherungsnummer);
- die Anzahl der der standesamtlichen Trauung beiwohnenden Personen;
- die Anschrift der zukünftigen Ehepartner nach der Eheschließung.

Asylbewerber, die selbst noch nicht als Gebietsansässige anerkannt wurden, müssen ihren aktuellen Personenstand mit einer ihren Status ausweisenden Bescheinigung (ausgestellt durch die Einwanderungsbehörde des Ministeriums für auswärtige und europäische Angelegenheiten (Ministère des Affaires étrangères et européennes - Direction de l'Immigration) nachweisen, um in Luxemburg heiraten zu können.

Sonderbestimmungen für deutsche Staatsangehörige

Das deutsche Ehefähigkeitszeugnis wird auf Anforderung des Standesbeamten der Hochzeitsgemeinde in Luxemburg von folgenden Stellen ausgestellt:

- durch die letzte Wohnsitzgemeinde in Deutschland;
- durch die Geburtsgemeinde;

- durch das Standesamt I in Berlin, wenn der/die Betroffene nie in Deutschland gewohnt hat.

Sonderbestimmungen für italienische Staatsangehörige

- In **Luxemburg geborene Personen mit** Wohnsitz in Luxemburg von Geburt an: Das Aufgebot wird im Italienischen Konsulat, das vom Standesbeamten der Wohnsitzgemeinde informiert wird, veröffentlicht.
- In **Italien geborene Personen**: Das Aufgebot wird in Italien veröffentlicht. Der Standesbeamte informiert die zuständige Gemeinde hierüber über das italienische Konsulat.

Der Betroffene muss eine Gebühr an die Gemeinde in Italien entrichten.

Sonderbestimmungen für portugiesische Staatsangehörige

Die Betroffenen müssen **gemeinsam** beim portugiesischen Generalkonsulat in Luxemburg vorstellig werden und die notwendigen Unterlagen mitbringen, bei denen es sich grundsätzlich um folgende handelt:

- eine aktuelle Geburtsurkunde (nicht älter als 6 Monate);
- nationaler Personalausweis;
- Reisepass;
- Personalausweis für Ausländer oder Wohnsitzbescheinigung;
- Genehmigung der Eltern bei Minderjährigen;
- portugiesische Geburtsurkunde mit Angabe des aktuellen Personenstands.

Das Konsulat veröffentlicht das Aufgebot in den Räumlichkeiten der Konsulatskanzlei sowie gegebenenfalls in dem für den Wohnort der Beteiligten während der 12 Monate vor der Zusammenstellung der für die Eheschließung notwendigen Papiere zuständigen portugiesischen Standesamt.

Nach der Zusammenstellung der für die Eheschließung erforderlichen Papiere leitet das Konsulat das Ehefähigkeitszeugnis mit den vorgelegten Unterlagen direkt an die betreffende Gemeindeverwaltung weiter.

Eheschließung

Aufgrund der im Vorfeld zu erledigenden Formalitäten liegt es im Interesse der künftigen Ehepartner, mindestens 2 bis 3 Monate vor dem geplanten Hochzeitstermin Kontakt zum Standesamt aufzunehmen.

In Luxemburg muss vor der Eheschließung ein Aufgebot bestellt werden, das 10 Tage lang in der Wohnsitzgemeinde der künftigen Ehepartner aushängt. Dieses Aufgebot erfolgt, sobald der Gemeinde, in der die Ehe geschlossen werden soll, die erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

Bei Personen, die vor weniger als 6 Monaten in eine andere Wohnsitzgemeinde umgezogen sind, muss das Aufgebot auch in der vorherigen Wohnsitzgemeinde veröffentlicht werden.

Anschließend muss die Ehe innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der Aufgebots Frist geschlossen werden. Andernfalls muss ein neues Aufgebot bestellt werden.

Der **Hochzeitstermin (Tag und Uhrzeit)** wird bei Vorlage aller für das Aufgebot notwendigen Unterlagen festgelegt.

Grundsätzlich können Ehen an jedem Tag (Werktag) der Woche geschlossen werden. Die Trauung muss zwingend im Rathaus stattfinden.

Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, kann der für den Ort der Eheschließung zuständige Staatsanwalt den Standesbeamten auffordern, sich zur Wohnung oder zum Wohnsitz eines der Ehepartner zu begeben, um die Eheschließung vorzunehmen.